

23.12.85

EG - In

-1-

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der
Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines gemeinsamen
Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des
Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft

KOM(85) 605 endg.; Ratsdok. 10621/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1985 - 14 - 680 70 - E - Um 82/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. November 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

B

1. Am 12. Dezember 1977 nahm der Rat einen Beschluss zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Austausch von Informationen über die Qualität des Oberflächensüßwassers der Gemeinschaft an (77/795/EWG) (1).
2. Mit Entscheidung Nr. 84/422/EWG (2) vom 24. Juli 1984 änderte die Kommission Anhang I betreffend die Liste der am Informationsaustausch teilnehmenden Probenahme- oder Mess-Stationen auf Antrag Frankreichs, Italiens, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs. Die Kommission hat sich vergewissert, dass diese Anträge den Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 77/795 des Rates entsprechen.
3. Die Kommission hat die Wirksamkeit des Verfahrens seit seiner Einführung regelmässig beurteilt. Da das Verfahren seit sechs Jahren regelmässig angewandt worden ist, bedarf es nunmehr einer Änderung im Hinblick auf eine Verbesserung des Informationsaustausches.
4. Die Verbesserungen des Verfahrens erfordern Änderungen des ursprünglichen Wortlauts der Entscheidung.
5. Ziel dieses Vorschlags ist die Änderung der Artikel 2 und 3, die Streichung von Artikel 4, die Hinzufügung von zwei neuen Artikeln, die Ergänzung von Anhang II und die Hinzufügung eines Anhangs III.
6. Mit der Änderung von Artikel 2 soll vermieden werden, dass Informationen übermittelt werden, die sich nicht jedes Jahr ändern.

Die Änderungen von Artikel 3 betreffen das Datum der Übermittlung der Informationen an die Kommission, die Häufigkeit der Veröffentlichung der Syntheseberichte und ihre Veröffentlichung.

(1) ABL. Nr. L 334 vom 24. Dezember 1977, S. 29.

(2) ABL. Nr. L 237 vom 5. September 1984, S. 15.

Es wird vorgeschlagen, Artikel 4 zu streichen da er die ersten Informationen im Rahmen dieses Austausches betraf und daher nicht mehr aktuell ist. An die Stelle dieses Artikels werden Bestimmungen gesetzt, denenzufolge die Kommission wenn notwendig eine Ringanalyse zum gegenseitigen Vergleich der Bezugsmethoden zur Messung der im neuen Anhang (III) angegebenen Parameter durchführt und die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ein Laboratorium zu bezeichnen, das sich an dieser Ringanalyse beteiligt.

Diese Ringanalyse soll die Zuverlässigkeit der Messergebnisse erhöhen, damit ihr Vergleich auch dann möglich ist, wenn die Mitgliedstaaten verschiedene Messmethoden anwenden.

Ein neuer Artikel wird hinzugefügt; er betrifft insbesondere die Mindestzahl der Probenahmen und Analysen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen ist, die eventuelle Verminderung dieser Zahl nach Zustimmung der Kommission, falls die Mitgliedstaaten nachweisen, dass keine signifikanten Unterschiede des Wertes des oder der Parameter, der Bedingungen der Analyse der Parameter, der Probenahme und der Aufbewahrung der Proben auftreten.

Anhang II wird dadurch ergänzt, dass ein neuer Parameter berücksichtigt wird : die biologische Wasserqualität.

Ein neuer Anhang III wird hinzugefügt und betrifft die Bezugsmethoden zur Messung der in Anhang II angegebenen Parameter.

7. Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf einer Sitzung nationaler Sachverständiger am 14. Juni 1982 in Brüssel festgelegt worden.
8. Dieser Vorschlag für eine Entscheidung stützt sich auf Artikel 235 EWG-Vertrag.

Nach den Bestimmungen von Artikel 235 ist die Stellungnahme des Europäischen Parlaments notwendig. Nach Artikel 198 EWG-Vertrag ist auch die Befragung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächen Süßwassers in der Gemeinschaft

KOM(85) 605 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. November 1985)

(85/C 321/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 6 der Entscheidung 77/795/EWG des Rates⁽¹⁾ hat die Kommission die Wirksamkeit des Verfahrens für den Informationsaustausch zu bewerten und dem Rat Vorschläge zur Verbesserung dieses Verfahrens und gegebenenfalls zur Harmonisierung der Meßmethoden vorzulegen.

Artikel 2 bedarf einer Änderung, um zu vermeiden, daß Informationen übermittelt werden, die sich nicht jedes Jahr ändern.

Artikel 3 bedarf einer Änderung, um die Ausarbeitung und Veröffentlichung der alle drei Jahre zu erstellenden Berichte zu vereinfachen. Die Kommission muß diese Berichte veröffentlichen und die Wirksamkeit des Verfahrens beurteilen, um es gegebenenfalls mit Hilfe eines Vergleichs der Bezugsmeßmethoden zu verbessern.

Artikel 4, der die ersten auszutauschenden Informationen betrifft, ist durch das Verfahren für eine Ringanalyse zum Vergleich der im Anhang angegebenen Methoden zur Messung der Parameter zu ersetzen; ferner ist darin festzulegen, daß jeder Mitgliedstaat ein einzelstaatliches Laboratorium bezeichnet, das sich an dieser Ringanalyse beteiligt.

Ein neuer Artikel betreffend die Mindestzahl der Probenahmen und Analysen der Parameter, die mögliche Ver-

minderung dieser Zahl, falls eine signifikante Änderung des Wertes der Wasserqualitätsparameter festgestellt wird, die Methoden zur Messung der im Anhang angegebenen Parameter und die Bedingungen der Probenahme und Aufbewahrung der Proben sollte eingefügt werden.

Eine Änderung der Anhänge ist notwendig, um einem neuen Parameter und den Bezugsmeßmethoden Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 77/795/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Zu Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die Beschreibungen der Methoden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) können weggelassen werden, wenn die gleichen Methoden wie diejenigen der vorangehenden Jahre angewandt werden.“
- b) In Absatz 4 wird der Satzteil „mindestens alle 12 Monate“ ersetzt durch: „vor dem 1. Oktober des darauffolgenden Jahres“.
- c) In Absatz 5 wird „jährlich“ durch „alle 3 Jahre und zum erstenmal nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung im Jahr 1987“ und der Satz „Die endgültige Fassung wird den Mitgliedstaaten zugeleitet“ durch „Die Kommission veröffentlicht die endgültige Fassung“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird der Satzteil „spätestens alle 3 Jahre nach Bekanntgabe dieser Entscheidung“ gestrichen und „— sofern erforderlich — zur Harmonisierung der Meßverfahren“ durch „der in Anhang III angegebenen Bezugsmeßmethoden unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Vergleichbarkeit“ ersetzt.

(¹) ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Kommission veranstaltet gegebenenfalls eine Ringanalyse zum gegenseitigen Vergleich der Bezugsmethoden zur Messung der in Anhang III angegebenen Parameter.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet ein einzelstaatliches Laboratorium, das sich an dieser Ringanalyse beteiligt. Die anderen einzelstaatlichen Laboratorien, die sich an der Messung der Parameter in Anhang II beteiligen, müssen ihre Ergebnisse mit denjenigen des von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten Laboratoriums vergleichen.“

3. Der nachstehende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Zur Durchführung des gemeinsamen Informationsaustausches legen die Mitgliedstaaten Probenahmen und Analysen für die in Anhang II festgelegten Parameter in Abständen von 2 Monaten fest.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß sich der Wert der Parameter nicht signifikant ändert, so kann die Zahl der Probenahmen und Messungen im Einvernehmen mit der Kommission verändert werden.

(3) Die Bezugsmeßmethoden für die in Betracht gezogenen Parameter sind in Anhang III angegeben.

Die Laboratorien, die andere Methoden anwenden, müssen sich vergewissern, daß die erzielten Ergebnisse vergleichbar sind.

(4) Die Behältnisse zur Aufbewahrung der Proben, die Mittel oder Methoden zur Aufbewahrung einer Teilprobe im Hinblick auf die Analyse eines oder mehrerer Parameter, die Beförderung und Lagerung der Proben sowie ihre Zubereitung für die Analyse dürfen die Analyseergebnisse nicht signifikant verändern.

(5) Werden mehrere Proben nacheinander entnommen, so muß die Probenahme an den gleichen Orten und unter gleichen Bedingungen erfolgen“.

4. In Anhang II sind die nachstehende Spalte und eine Fußnote 3) hinzuzufügen:

„Biologische Qualität (‘)			
------------------------------	--	--	--

(‘) In den Spalten „ausgedrückt in“ und „signifikante Zahlen“ werden die mit den landeseigenen Methoden der Mitgliedstaaten erhaltenen Ergebnisse angegeben.“

5. Der Anhang dieser Entscheidung wird als Anhang III hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG III

Bezugsmeßmethoden

Parameter	ausgedrückt in	Bezugsmeßmethode
Durchfluß zum Zeitpunkt der Probenahme	m ³ /s	Durchflußmesser
Temperatur	°C	Thermometrische Messung Die Messung erfolgt an Ort und Stelle gleichzeitig mit der Probenahme
pH	pH	Elektrometrische Messung Die Messung erfolgt an Ort und Stelle gleichzeitig mit der Probenahme und ohne Vorbehandlung der Probe
Spezifische elektrische Leitfähigkeit bei 20 °C	µS cm ⁻¹ bei 20 °C	Elektrometrische Messung
Chloride	mg/l Cl	Titrieren (Mohr-Methode) Molekülabsorbtionsspektrophotometrie
Nitrate	mg/l NO ₃	Molekülabsorbtionsspektrophotometrie
Ammonium	mg/l NH ₄	Molekülabsorbtionsspektrophotometrie
Gelöster Sauerstoff	mg/l O ₂	Winkler-Verfahren elektrochemisches Verfahren
BSB ₅	mg/l O ₂	Bestimmung des gelösten O ₂ vor und nach 5tägiger Inkubation bei ± 1 °C in der Dunkelheit. Man füge einen Nitrifizierungshemmstoff hinzu.
CSB	mg/l O ₂	Kaliumdichromat-Verfahren
Gesamtposphor	mg/l P	Molekülabsorbtionsspektrophotometrie
Auf Methylblau ansprechende grenzflächenaktive Mittel	entspricht der Natriumlaurylsulfatkonzentration in mg/l	Molekülabsorbtionsspektrophotometrie
Gesamtkadmium	mg/l Cd	Atomabsorbtionsspektrometrie
Quecksilber	mg/l Hg	Atomabsorbtionsspektrometrie ohne Verbrennungsanalyse
Fäkalkoliforme	je 100 ml	— Kultur bei 44 °C auf festem und zu diesem Zweck besonders geeignetem Nährboden (z. B. mit Tergitol laktosierter Agar-Agar, Endo-Agar, „Teepol“-Agar 0,4 %) mit oder ohne Filtrierung und Zählung der Kolonien. Die Proben müssen je nach Bedarf verdünnt oder konzentriert werden, damit 10 bis 100 Kolonien erhalten werden. Falls notwendig, durch Vergasen identifizieren. — Verdünnungsverfahren mit Gärung auf flüssigen Substraten in mindestens drei Reagenzgläsern und drei Verdünnungen. Verpflanzungen der positiven Inhalte auf Bestätigungsnährmedium. Ermittlung der wahrscheinlichsten Zahl. Inkubationstemperatur: 44 ± 0,5 °C.

Parameter	ausgedrückt in	Bezugsanalysemethode
Gesamtkoliforme	je 100 ml	— Kultur bei 37 °C auf zu diesem Zweck besonders geeignetem Nährboden (z. B. mit Tergitol laktosierter Agar-Agar, Endo-Agar, „Teepol“-Agar 0,4 %) mit oder ohne Filtrierung und Zählung der Kolonien. Wenn notwendig, identifiziere man durch Vergasen. — Methode zur Verdünnung mit Gärung auf flüssigen Substraten in mindestens drei Reagenzgläsern und drei Verdünnungen. Verpflanzung der positiven Inhalte auf Bestätigungsnährmedium. Ermittlung der wahrscheinlichsten Zahl. Inkubationstemperatur: 37 ± 1 °C.
Fäkalstreptokokken	je 100 ml	— Kultur bei 37 °C auf einem zu diesem Zweck besonders geeigneten Nährboden (z. B. mit Natriumazid) mit oder ohne Filtrierung und Zählung der Kolonien. — Methode der Verdünnung in Natriumazidbouillon (Lit-sky). Ermittlung der wahrscheinlichsten Zahl.
Salmonellen	je 1 l	Konzentration durch Filtrierung (auf Membran oder geeignetem Filter). Einimpfung auf Voranreicherungsnährmedium. Anreicherung, Verpflanzung auf Isolierungs-Agar-Agar und Identifizierung.
Biologische Qualität	Bis zu einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene wenden die Mitgliedstaaten ihre eigenen Methoden an."	

FINANZBOGEN

3

1. Haushaltslinie :

B 6640

2. Rechtsgrundlage :

Artikel 3.6 der Entscheidung 77/795/EWG.

3. Vorschlag für eine Einstufung als nicht obligatorische Ausgabe

(mit kurzer Begründung entsprechend der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982) :

4. Beschreibung und Begründung der Aktion :

4.1. Ziele

Durchführung einer Ringanalyse zum gegenseitigen Vergleich der Methoden zur Analyse der Parameter von Oberflächensüßwasser (siehe Anhang II zur Entscheidung).

4.2. Beteiligte Personen

Ein Laboratorium jedes Mitgliedstaats.

4.3. Sonstige

Keine

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise :

5.1. Art

Laborkosten (einschliesslich des Personals und eventuell Kauf von Laborgerät).

5.2. Berechnung (Gesamtkosten)

Pauschalsumme von 40.000 ECU je Laboratorium (siehe Punkt 7).

6. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die Interventionsmittel :

6.1. Fälligkeitsplan der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

	CE (MioECU)	CP (MioECU)
1986	0,04	0,04

6.2. Anteil der Gemeinschaft (in %) an den Gesamtkosten der Aktion

100 %

6.3. (Gegebenenfalls) Modalitäten der Finanzierung der Aktion während des laufenden Jahres.

7. Bemerkungen :

Die Arbeit würde einem einzigen Laboratorium übertragen, das mit der Zubereitung der Proben und ihrer Übersendung an die Laboratorien der Mitgliedstaaten beauftragt würde. Diese müssten die Proben kostenlos analysieren und die Ergebnisse dem vertraglich bestimmten Zentrallaboratorium mitteilen.

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der
Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines gemeinsamen
Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des
Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft

KOM(85) 605 endg.; Ratsdok. 10621/85

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.